

STATUTEN

VEREIN KITAWAS KINDERTAGESSTÄTTEN

26. APRIL 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1: Name, Sitz	1
Art. 2: Zweck.....	1
II. Mitgliedschaft.....	1
Art. 3: Voraussetzungen	1
Art. 4: Beitritt.....	1
Art. 5: Ende der Mitgliedschaft	1
Art. 6: Austritt.....	1
Art. 7: Ausschluss.....	2
Art. 8: Kein Anspruch auf Vermögen	2
III. Organe	2
Art. 9: Organe	2
Art. 10: Amtsdauer	2
Art. 11: Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ.....	2
Art. 12: Abberufung	2
IV. Mitgliederversammlung	3
Art. 13: Bedeutung	3
Art. 14: Einberufung und Zusammentritt	3
Art. 15: Einladung, Traktanden, Anträge	3
Art. 16: Zuständigkeit	3
Art. 17: Stimmrecht/Beschlussfassung.....	4
V. Der Vorstand	4
Art. 18: Bedeutung	4
Art. 19: Zusammensetzung	4
Art. 20: Stimmrecht/Beschlussfassung.....	4
Art. 21: Einberufung	4
Art. 22: Zuständigkeit	5
VI. Der erweiterte Vorstand.....	5
Art. 23: Bedeutung	5
Art. 24: Zusammensetzung	5
Art. 25: Stimmrecht/Beschlussfassung.....	5
Art. 26: Einberufung	5
Art. 27: Zuständigkeit	5
VII. Kontrollstelle.....	6
Art. 28: Kontrollstelle	6
VIII. Finanzen	6
Art. 29: Finanzen.....	6
Art. 30: Rechnungsjahr.....	6
Art. 31: Haftung	6
IX. Statutenrevision und Auflösung.....	7
Art. 32: Statutenrevision	7
Art. 33: Auflösung.....	7
X. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 34: Inkrafttreten dieser Statuten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen KITAWAS Kindertagesstätten besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist in der politischen Gemeinde Wartau.

Art. 2: Zweck

KITAWAS Kindertagesstätten ist ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein mit der Zielsetzung, in den beteiligten Gemeinden der Region Werdenberg und Sarganserland ein bedarfsgerechtes, sozial ausgestaltetes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen.

Es werden Kinder aufgenommen, deren Eltern aus finanziellen, sozialen oder anderen persönlichen Gründen eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen.

Das Angebot steht grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Sie steht in erster Linie Kindern mit Wohnsitz in den beteiligten Gemeinden und Kindern von Mitarbeitenden vertraglich beteiligter Unternehmungen und Institutionen offen. Bei genügender Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Art. 4: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitritt zum Verein KITAWAS Kindertagesstätten und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsgesuche und kann den Beitritt ablehnen.

Eltern, deren Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden, sind ab Betreuungsbeginn automatisch Mitglieder.

Weitere Mitglieder können aufgenommen werden.

Mitglieder des Vorstands werden automatisch auch Mitglied des Vereins und haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6: Austritt

Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Vorstands zu erklären und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr geschuldet.

Art. 7: Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diesen anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Von diesem Rekursrecht kann innerhalb von 20 Tagen, seit Zustellung des Ausschlussentscheides, Gebrauch gemacht werden. Der Rekurs erwirkt aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 8: Kein Anspruch auf Vermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

III. Organe

Art. 9: Organe

Die Organe des Vereins KITAWAS Kindertagesstätte sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kontrollstelle

Art. 10: Amtsdauer

Die Amtsdauer von Vorstand und Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11: Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Rücktritt, Abberufung, Ausschluss, Ersatz oder Tod.

Art. 12: Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 13: Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und steht unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten, bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidiums.

Art. 14: Einberufung und Zusammentritt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf schriftliches Begehren an den Vorstand:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes resp. erweiterten Vorstandes
- b) der Kontrollstelle
- c) von mindestens einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder

Art. 15: Einladung, Traktanden, Anträge

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 16, lit. I und einen Antrag auf Einberufung einer neuen ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 16, lit. I an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 16: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- d) Entlastung der Organe
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- g) Betriebsübernahmen und Zusammenschlüsse mit anderen Kindertagesstätten
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen, vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- i) Wahl der Präsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- j) Wahl der Kontrollstelle
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes resp. erweiterten Vorstandes
- m) Erlass und Revision der Statuten
- n) Beschlussfassung über allfällige Rekurse über Ausschlussentscheide gem. Art. 7

- o) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- p) Auflösung des Vereins

Art. 17: Stimmrecht/Beschlussfassung

Alle Mitglieder haben das gleiche uneingeschränkte Stimmrecht. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung verlangen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende gestimmt hat.

V. V. Der Vorstand

Art. 18: Bedeutung

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er kann die operative Leitung an die Geschäftsführung delegieren.

Art. 19: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der Präsidentin / dem Präsidenten
- aus mindestens drei, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Art. 20: Stimmrecht/Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art.17 dieser Statuten. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsführung der Kindertagesstätten und weitere Personen zur Beratung beziehen.

Art. 21: Einberufung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Über die in der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt, welches zur Kenntnismahme auch an den erweiterten Vorstand geht.

Art. 22: Zuständigkeit

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Allgemeinen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen
- d) Stellungnahmen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugeordnet sind
- g) Vereinbarungen mit anderen Kindertagesstätten und Institutionen
- h) Zeichnungsrecht für den Verein kollektiv zu zweien. Das Kollektivzeichnungsrecht kann durch Vorstandsbeschluss auf Personen ausserhalb des Vorstandes ausgedehnt werden. Solchermassen ermächtigte Personen können nur kollektiv mit der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten des Vereins zeichnen.

VI. Der erweiterte Vorstand

Art. 23: Bedeutung

Der erweiterte Vorstand vertritt die Interessen der beteiligten Gemeinden und Institutionen.

Art. 24: Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 19
- aus je einer delegierten Vertretung der beteiligten Gemeinden und Institutionen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 25: Stimmrecht/Beschlussfassung

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art.17 dieser Statuten. Der erweiterte Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsführung der Kindertagesstätten und weitere Personen zur Beratung beiziehen.

Art. 26: Einberufung

Der erweiterte Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Über die in der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt.

Art. 27: Zuständigkeit

Dem erweiterten Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- b) Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstandes und für die Kontrollstelle zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Erlass des Betriebskonzepts und des Organisationsreglements
- d) Vorbereitung von Betriebsübernahmen und Zusammenschlüssen mit anderen Kindertagesstätten zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugeordnet sind

VII. Kontrollstelle

Art. 28: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Kontrolle umfasst die gesamte Rechnungsführung des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten. Über das Ergebnis der Kontrolle erstattet die Kontrollstelle der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt.

Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgaben auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen.

VIII. Finanzen

Art. 29: Finanzen

Die zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 200.– pro Mitglied pro Jahr
- b) Beiträge der Eltern
- c) freiwillige Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Legate und Gönnerbeiträge
- d) Sammlungen
- e) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, der regionalen Wirtschaft und anderer Institutionen

Art. 30: Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

Art. 31: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes sind ausgeschlossen.

IX. Statutenrevision und Auflösung

Art. 32: Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Art. 33: Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen.

Die Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt proportional den beitragszahlenden Mitgliedergemeinden zu. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Anteile der einzelnen Mitgliedergemeinden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 34: Inkrafttreten dieser Statuten

Die vorliegende Neufassung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzt diejenige vom 8. Mai 2007.

9478 Azmoos, 26. April 2018

Die Präsidentin
Claudia Zogg

Die Vizepräsidentin
Patricia Gmür